



Merkblatt für Jobsucher und Jobanbieter

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keine Rechtsberatung darstellt. Alle Angaben sind ausschließlich als Information und Orientierungshilfe zu verstehen. Die Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse übernimmt keine Gewähr und keine Haftung.

Allgemeine Hinweise und Rahmenbedingungen

Die Taschengeldbörse Meißenheim vermittelt Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren aus Meißenheim und Kürzell für kleinere Hilfstätigkeiten in Haus und Garten an Privatpersonen aus der Nachbarschaft. Neben der Aufbesserung des Taschengeldes stehen vor allem die Förderung sozialen Engagements und generationenübergreifender Kontakte im Fokus.

Vergeben werden können einfache Tätigkeiten, die keine besondere Qualifikationen erfordern, ohne größere körperliche Belastung und in der Regel im Wohngebiet der Jugendlichen ausgeführt werden können, wie zum Beispiel: Einkäufe erledigen (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken und Tabakwaren), Hund ausführen, Straße fegen, Gassi gehen, Nachhilfe, Babysitten, Spaziergänge, etc.

Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 5,- Euro pro Stunde. Ein höherer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter und Jugendlichen vereinbart werden. Das Taschengeld sollte unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten vom Jobanbieter an den Jugendlichen in bar ausgezahlt werden.

Die entsprechenden Anmeldeformulare („Jobanbieter“ bzw. „Jobsucher“) sind auf der Homepage der Gemeinde Meißenheim unter www.Meissenheim.de > Bildung&Soziales > Taschengeldbörse hinterlegt und liegen außerdem im Bürgerbüro Meißenheim und Kürzell sowie im Jugendbüro zur Abholung bereit.

Für die Anmeldung können sie dort auch wieder vollständig ausgefüllt und unterschrieben eingereicht werden. Bei passendem Angebot wird der Erstkontakt zwischen Jobanbieter und Jobsucher von der Koordinierungsstelle vermittelt.

Sicherheit und Haftung:

Sowohl Jugendlicher als auch Jobanbieter müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten der Teilnahme an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Um eine möglichst große Sicherheit zu erreichen, wird mit den Jugendlichen vorab ein Aufnahmegespräch geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse verweigert werden.

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle und übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Verrichtung der Arbeit und deren Qualität. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbieter und Jobber. Die Taschengeldbörse kann nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Jobanbieter und Jobber eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Jobanbieter und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Taschengeldbörse Gemeinde Meißenheim



Bei Fehlverhalten oder kriminellen Handlungen, wie z.B. Diebstahl, muss sich der Betroffene selbst an die zuständige Stelle (z.B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

Jugendarbeitsschutz

Bei Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse darf es sich nur um „gelegentliche, aus Gefälligkeit erbrachte geringfügige Hilfeleistungen“ handeln. Diese Tätigkeiten liegen außerhalb des Geltungsbeereiches des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. § 1(2) JArbSchG).

Taschengeldjobs haben einen klaren zeitlichen Rahmen und dauern immer nur wenige Stunden (max. 2 Stunden täglich und 10 Stunden wöchentlich). Die Arbeiten dürfen nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeführt werden und müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand des Jugendlichen entsprechen.

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind i.d.R. nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 Abs.1 SGB IV). Eine Abhängigkeit zeichnet sich u. a. durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers, d. h. durch Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit aus. Innerhalb der Taschengeldbörse soll hierzu ein Dialog zwischen Jugendlichen und Jobanbieter entstehen.

Sollte aus der zunächst einmaligen Hilfestellung eines Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss der Jugendliche von dem hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden. In dem Fall muss der Auftraggeber – neben anderen dann entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs muss für jeden Haushalt einzeln erfolgen und wird nicht von den Koordinatoren der Taschengeldbörse vorgenommen.

Steuerrecht und Bezug von Sozialleistungen

Jugendliche, die nur gelegentlich für ein Taschengeld tätig werden, sind keine Arbeitnehmer/innen im Sinne des Steuerrechts. Gelegentlich ausgeführte Taschengeldjobs bleiben steuerrechtlich frei.

Jugendliche, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, welche Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Bürgergeld, Wohngeld etc.) bezieht, müssen unter Umständen den „Taschengeldjob“ beim zuständigen Leistungsträger angeben und sich hierüber entsprechend informieren.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Es wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung (ggf. über die Eltern) vorhanden ist, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Gegebenenfalls übernimmt die private Haftpflicht des Jugendlichen (wenn vorhanden) entstandene Sachschäden und die private Unfallversicherung (wenn vorhanden) entstandene Personenschäden. Darüber hinaus sind die Jugendli-

Taschengeldbörse Gemeinde Meißenheim



chen, sofern nicht in Ausbildung, i.d.R. über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert (Familienversicherung). Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall u.a. dahingehend zu prüfen, ob die Tätigkeiten einer Taschengeldbörse abgedeckt werden. Das Bestehen eines privaten Versicherungsschutzes wird bei der Anmeldung abgefragt.

Datenschutz

Zur Vermittlung der Jobs sind personenbezogene Daten erforderlich und werden zweckgebunden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden im Falle der Anmeldung bei der Taschengeldbörse Meißenheim erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt sowie zur Kontaktherstellung zwischen Jobber und Jobanbieter weitergegeben. Zu weiteren Zwecken werden die personenbezogenen Daten vom Träger der Taschengeldbörse nicht an Dritte weitergegeben.

Die Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse gibt jederzeit auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Zwecke der Datenverarbeitung. Zudem können jederzeit auf Verlangen die Daten berichtigt sowie gelöscht werden.

Noch Fragen?

Bei Fragen rund um die Taschengeldbörse steht Ihnen/Euch die Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse gerne zur Verfügung.

Auch freuen wir uns über Anregungen und ein Feedback der Teilnehmer.

Koordinierungsstelle Taschengeldbörse

Linda Neumann (Sekretariat)

Telefon: 07824/6468-36

E-Mail: gemeinde@meissenheim.de

Bettina Lohrer (Jugendbüro)

Telefon: 0151/59178935

E-Mail: jugendbuero-meissenheim@arcor.de

Gemeinde Meißenheim, Winkelstraße 28, 77974 Meißenheim
www.Meissenheim.de